

Reglement über die Kontrolle im Rebberg

vom 20. Juni 2022

eingesehen das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (kLwG), insbesondere die Artikel 36, 37, 40, 103 und 104; eingesehen die kantonale Verordnung über den Rebbau und den Wein vom 17. März 2004 (VRW), insbesondere die Artikel 3, 5, 71, 72 und 73;

Artikel 1 Zweck

¹ Um die Einhaltung der qualitativen und quantitativen Anforderungen in Bezug auf die Traubenlast und die Bewirtschaftung der Reben zu kontrollieren, führt der Branchenverband der Walliser Weine (BWW) eine Kontrolle im Rebberg durch.

Artikel 2 Ziele

¹ Die vom Branchenverband eingeführte Kontrolle verfolgt folgende Ziele:

- a) Das Produktionspotenzial wird innerhalb der quantitativen Ertragsgrenzen gemäss Artikel 43 und 44 der Verordnung über den Rebbau und den Wein (VRW) und auf Grundlage der Ernteschätzungen der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) beurteilt;
- b) Es wird geprüft, ob die Anbaumethoden und die Schutzmassnahmen dem 3. Kapitel der Verordnung über den Rebbau und den Wein (VRW) entsprechen;
- c) Bei Unregelmässigkeiten wird über eine Deklassierung der Weinernte entschieden.

Artikel 3 Kontrolle

¹ Der Branchenverband stellt die Kontrolle sicher und entscheidet bei Unregelmässigkeiten über eine Deklassierung der Weinernte.

² Er stellt das erforderliche Personal ein, sorgt für dessen Ausbildung und organisiert seine Arbeit.

³ Die Mitarbeitenden unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Artikel 4 Umfang der Kontrollen

¹ Der Branchenverband führt bei einer durch die kantonale Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) zusammengestellten Auswahl von Parzellen jährlich stichprobenartig oder auf der Grundlage einer Risikoanalyse eine Kontrolle durch.

² Der Branchenverband fällt Entscheide über vorschriftswidrige Fälle und verfügt die Deklassierung der Traubenernten, die Unregelmässigkeiten aufweisen.

³ Die zuständigen staatlichen Stellen setzen die vom Branchenverband getroffenen Entscheide um.

Artikel 5 Ankündigung der Kontrollen

¹ Der Branchenverband veröffentlicht die Kontrollperiode nach Erhalt der Ernteeinschätzung der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft (DLW), jedoch mindestens 30 Tage im Voraus, im Amtsblatt.

Artikel 6 Kontrollmodalitäten

¹ Die Mitarbeitenden des Branchenverbands:

- a) beurteilen den Kulturzustand der Parzellen;
- b) erstellen ein Protokoll über vorschriftswidrige Fälle;
- c) machen die notwendigen Fotos der vorschriftswidrigen Fälle, die als Beweismittel dienen;
- d) verfassen einen täglichen Arbeitsbericht.

² Der Branchenverband:

- a) verfasst die Erstentscheide bezüglich der vorschriftswidrigen Fälle und verfügt die entsprechenden Deklassierungen;
- b) bearbeitet über die in Artikel 11 Absatz 2 aufgeführte Kommission die Einsprachen gegen seine Erstentscheide;
- c) verfasst die Einspracheentscheide.

Artikel 7 Beurteilungskriterien

¹ Die Mitarbeitenden des Branchenverbands entscheiden aufgrund folgender Kriterien darüber, ob die besuchte Parzelle den Vorschriften entspricht oder nicht:

- a) Traubenlast
Die quantitativen Ertragsgrenzen (QEG) für Walliser AOC-Weine werden eingehalten;
- b) Bewirtschaftung des Rebbergs
Arbeiten am Rebstock: das Verhältnis Blätter/Trauben ist ausgewogen;
Pflanzenschutz: der Allgemeinzustand der Rebe (Blattwerk, Schösslinge, Trauben) ist gut.

Artikel 8 Vorkontrolle

¹ Der Berufsverband führt eine erste informelle Vorkontrolle durch.

² Bei nicht vorschriftsgemässen Parzellen informiert er den Bewirtschafter mittels einer Beanstandungsmitteilung, in der die Frist für die Anpassung der Parzelle an die geltenden Vorschriften festgelegt ist.

³ Er teilt dem Bewirtschafter mit, dass er der 2. Kontrolle auf Antrag beiwohnen kann.

⁴ Diese Mitteilung enthält keine Rechtsmittelbelehrung.

Artikel 9 2. Kontrolle, Verfügung über vorschriftswidrige Parzellen und Deklassierung

¹ Der Branchenverband führt bei den Parzellen, die bei der informellen Vorkontrolle als vorschriftswidrig beanstandet wurden, eine 2. Kontrolle durch.

² Wenn eine Parzelle bei der 2. Kontrolle immer noch nicht in den vorschriftsgemässen Zustand versetzt wurde, wird dem Bewirtschafter per Einschreiben eine begründete Verfügung zugestellt.

³ In der Verfügung wird mitgeteilt, dass die Parzelle als vorschriftswidrig gilt und die sich darauf befindliche Weinernte deklariert wird. Zudem gibt sie Auskunft über die Wege und Fristen, um Einsprache zu erheben.

Artikel 10 Kommunikation

¹ Der Bewirtschafter muss dem Branchenverband innerhalb von 10 Tagen melden, an wen die Ernte geliefert wird.

² Erhebt der Bewirtschafter keine Einsprache, tritt der Erstentscheid in Kraft und die Weinernte gilt als deklariert.

³ Der Bewirtschafter, der Einkellerer, die Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK), der Kantonschemiker und die kantonale Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) werden über die Deklassierung der Weinernte informiert.

Artikel 11 Einsprache, Besichtigung vor Ort und Einspracheentscheid

¹ Innerhalb der gesetzlichen Fristen kann der Bewirtschafter beim Branchenverband eine Einsprache einreichen.

² Diese Einsprache wird von einer Kommission bearbeitet, deren Mitglieder vom Branchenverband ernannt werden.

³ Aufgrund der Beurteilungsdokumente und nach der Besichtigung vor Ort, bei welcher der Bewirtschafter zugegen sein kann, fällt der Branchenverband der Walliser Weine (BWW) seinen Entscheid per Einspracheentscheid.

⁴ Wird die Parzelle vor der Besichtigung in einen vorschriftsgemässen Zustand versetzt, wird die Einsprache positiv beurteilt und die Deklassierung aufgehoben.

⁵ Der Einspracheentscheid wird dem Bewirtschafter per Einschreiben mitgeteilt, je eine Kopie geht an den Einkellerer, an die Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK), an den Kantonschemiker und an die kantonale Dienststelle für Landwirtschaft (DLW).

Artikel 12 Beschwerde

¹ Der Bewirtschafter kann innerhalb der gesetzlichen Fristen eine Beschwerde an die in Artikel 104 Absatz 1 des kLwG angegebene Justizbehörde richten.

² Der Branchenverband verweist in seinem Einspracheentscheid darauf, dass eine solche Beschwerde gemäss Artikel 106 Absatz 2 des kLwG keine aufschiebende Wirkung hat.

Artikel 13 Überwachung der Kontrollen

¹ Der Branchenverband erstellt per 30. Oktober einen Bericht zuhanden der Dienststelle für Landwirtschaft (DLW).

² Die zuständigen staatlichen Stellen sorgen für die Umsetzung sowie die weitere Bearbeitung der Dossiers zu den vorschriftswidrigen Fällen.

Artikel 14 Finanzierung

¹ Der Branchenverband der Walliser Weine (BWW) kann für die Finanzierung seiner Arbeit eine Gebühr erheben.

² Zwischen dem Kanton Wallis und dem Branchenverband wird ein Leistungsvertrag abgeschlossen.

Artikel 15 Inkrafttreten

¹ Das Reglement über die Kontrolle im Rebberg vom 2. März 2005, das vom Staatsrat am 8. Juli 2005 genehmigt wurde, wird aufgehoben.

² Das vorliegende Reglement, das vom Staatsrat am 13. Juli 2022. genehmigt wurde, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.